

**Einbringungsrede**  
**zum gemeinsamen Beschlußvorschlag**  
**des Ausschusses für theologische und liturgische Fragen und des**  
**Ausschusses Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit**  
**zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften**  
**(Rastede, 13. November 2003)**

Sehr geehrter Herr Präsident, Hohe Synode!

Am 16. Februar 2001 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften beschlossen. Artikel 1 dieses Gesetzes umfaßt das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) und regelt die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einem Standesbeamten, die Wirkungen der Lebenspartnerschaft beispielsweise im Tragen eines gemeinsamen Namens und die Trennung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft. In weiteren Artikeln des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften wurden Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Personenstandsgesetzes und einer langen Reihe anderer Gesetze beschlossen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in verschiedenen Fragen, beispielsweise in Auskunfts-, Renten- und Vermögensangelegenheiten, Ehen gleichstellen.

Der Bundestag hat dieses Gesetz mit Mehrheit beschlossen; in den Kirchen fand dieses Gesetz unterschiedliche Resonanz. Zum einen wurde die intendierte Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften begrüßt, zum anderen die Gleichstellung mit Ehen in einigen Bereichen kritisiert. Inzwischen hat sich in der kirchlichen Diskussion allerdings eine andere Frage gestellt, die im Grunde, auch in der oldenburgischen Kirche, schon länger verhandelt wird und durch das Lebenspartnerschaftsgesetz noch einmal neu angestoßen worden ist. Menschen, die in Lebenspartnerschaften leben, fragen nämlich nach der geistlichen Begleitung durch ihre Kirche und erbitten Gottes Segen für ihren gemeinsamen Lebensweg. Für uns stellt sich die Frage, inwieweit wir dieser Bitte entsprechen dürfen.

Anlaß für die Behandlung dieser Angelegenheit in der oldenburgischen Kirche war die Eingabe 308 an die 45. Synode (Stellungnahme der oldenburgischen Theologiestudierenden zum Artikel „Pastoren als Paar“ in der Evangelischen Zeitung Nr. 32 vom 12.08.2001 mit Bitte um Kenntnisnahme). Diese Eingabe wurde von der Synode auf ihrer Sitzung am 16. Januar 2002 dem Ausschuß für theologische und liturgische Fragen als federführendem Ausschuß und dem Ausschuß Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit zugewiesen.

Beide Ausschüsse haben sich darauf verständigt, die Frage der Auswirkungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf das segnende Handeln der Kirche sachlich und inhaltlich zu beraten.

Der von den beiden Ausschüssen eingesetzte Unterausschuß Lebenspartnerschaftsgesetz ist insgesamt zehnmal zu Sitzungen zusammengekommen und hat dabei die exegetisch-hermeneutischen, kirchengeschichtlichen, systematischtheologischen und praktischen Aspekte des Lebenspartnerschaftsgesetzes und damit zusammenhängend der Frage der poimenischen bzw. liturgischen Begleitung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften behandelt.

Am 17. März 2003 hat der Unterausschuß einen Abschlußbericht erarbeitet, den er am 28. April bzw. 21. Mai 2003 den beiden Ausschüssen vorgelegt hat. Dieser Bericht liegt Ihnen in der Anlage zur Beschlußvorlage bei.

Zum Inhalt dieses Abschlußberichtes ist hier noch einmal festzuhalten, daß der Unterausschuß zu keinem Konsens in der Frage der Möglichkeit der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften gekommen ist. Man wird sagen dürfen, daß es im Unterausschuß wie in der gesamten oldenburgischen Kirche und darüber hinaus wohl in allen deutschen Kirchen konträre Interpretationsansätze des biblischen Befundes und seiner hermeneutischen Gewichtung gibt. Daß es in der Bibel an einigen Stellen Verwerfungen der Homosexualität gibt (vor allem im Buch Leviticus und im Römerbrief), ist unbestritten, wird aber unterschiedlich interpretiert.

Ein Interpretationsansatz betont, daß sich die strenge Verwerfung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen im Buch Leviticus (Lev 18,22; 20,13) in kultkritischer Tendenz gegen die heidnische Kultprostitution richte und damit für die Beurteilung einer verantwortet gelebten Partnerschaft nicht in Frage komme. Der Apostel Paulus hingegen betrachtete Homosexualität als widernatürliche Strafe für götzendienerisches Verhalten der Heiden, habe aber Gleichgeschlechtlichkeit als natürlich vorgegebene Konstitution von Menschen nicht im Blick. Die Liebe Gottes, die sich in Jesus Christus gezeigt habe, gelte hingegen allen Menschen, die sich in Liebe, Treue und Verlässlichkeit finden, und ermögliche deshalb auch die segnende Begleitung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften durch die Kirche.

Ein anderer Auslegungsansatz betont dagegen eine andere Linie, die sich von der Schöpfungsgeschichte über Aussagen Jesu bis zu den Briefen des Neuen Testaments ziehe. Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen und aneinander verwiesen. Das bedeute nicht, daß sich jeder Mensch auch in dieser Beziehung wiederfinden müsse und es nicht andere Formen des menschlichen Zusammenlebens geben könne, allerdings begründe und erhalte Gott durch diese anthropologische Grundkonstitution das Leben auf der Erde. Homosexualität werde hingegen an keiner Stelle in der Heiligen Schrift als dem Willen Gottes entsprechend bezeichnet.

Nach diesen Ausführungen dürfte bereits deutlich sein, daß es auch in der Beurteilung der Ehe unterschiedliche Gewichtungen gibt. Einigkeit besteht zunächst in der Beobachtung, daß das Eheverständnis schon in der Heiligen

Schrift einem Wandel unterliegt. Während der erste Auslegungsansatz die Unterordnung der Ehe unter die Botschaft vom Reich Gottes in der Botschaft Jesu betont und daraus folgert, daß auch anderen Lebenspartnerschaften Legitimität zugesprochen werden könne, soweit sie in Verantwortung, Liebe und gegenseitiger Treue gestaltet werden, stellt der andere Ansatz die bleibende Bedeutung des Zusammenlebens von Mann und Frau auch in der Botschaft Jesu und in der Verkündigung des Apostels Paulus, der nur die Ehelosigkeit im Angesicht des kommenden Reiches Christi als besonderes Charisma kannte, heraus.

Zu weiteren Unterschieden in der Interpretation und außerdem in der Wertung des Segens verweise ich auf den Bericht des Unterausschusses. Die summarischen Ausführungen, die ich Ihnen jetzt vorgetragen habe, sollten noch einmal verdeutlichen, daß es schwerwiegende exegetische und theologische Divergenzen sind, die einem Konsens in der Frage nach der Möglichkeit der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Wege stehen.

Der Unterausschuß hat, wie bereits erwähnt, dieses Ergebnis den beiden Ausschüssen vorgetragen, hatte aber auf den Vorschlag einer weiteren Vorgehensweise verzichtet. Die Ausschüsse haben den Bericht den Unterausschusses mit Dank entgegengenommen, dann aber den Unterausschuß gebeten, doch einen konkreten Vorschlag auszuarbeiten, wie man fortan in der oldenburgischen Kirche mit Bitten nach einer Segnung umgehen solle.

Der Unterausschuß hat daraufhin am 27. August 2003 den Ihnen vorliegenden Beschlußvorschlag verabschiedet und den beiden Ausschüssen vorgelegt. Beide Ausschüsse haben dieser Beschlußvorlage einstimmig zugestimmt. Zur Erläuterung der Beschlußvorlage ist folgendes zu sagen.

Ich verweise zunächst auf die Präambel der Beschlußvorlage und möchte noch einmal ausdrücklich betonen, daß der Beschlußvorlage der beiden Ausschüsse eingehende theologische Beratungen im Unterausschuß und zusammenfassend auch in den beiden Ausschüssen vorausgegangen sind. Das sei deswegen erwähnt, weil gerade in der Frage, die wir hier behandeln, vereinzelt moniert wird, den Entscheidungen liege keine theologische Grundsatzüberlegung zu Grunde. Das ist aber, sowohl was die oldenburgische Kirche als auch was die Debatte in anderen Kirchen angeht, ein falscher Eindruck. Der Bericht des Unterausschusses zeigt, daß im Gegenteil die Debatte zu größten Teilen von exegetischen und anderen theologischen Grundsatzüberlegungen bestimmt war.

In Absatz 1 der Beschlußvorlage wird „die Verbesserung der Rechtsstellung und die damit beabsichtigte Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften durch das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001“ begrüßt. Mit dieser Formulierung wird nicht die Debatte aufgenommen, ob das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht einseitig auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften fixiert sei und nicht auch andere Lebensformen (z. B. das Zusammenleben

von Geschwistern) hätte berücksichtigen müssen. Es wird auch nicht gewertet, ob das Lebenspartnerschaftsgesetz an der einen oder anderen Stelle zu weit gehe oder im Gegenteil noch zu eng fixiert sei. Die Ausschüsse sind sich einig, daß im Bezug auf die Lebenspartnerschaften wichtige Regelungen getroffen worden sind, und begrüßen grundsätzlich die Absicht, das Leben in diesen Partnerschaften gesetzlich abzusichern.

Absatz 2 muß nach meinen vorhergehenden Erläuterungen nicht noch einmal ausführlich begründet werden. In diesem Absatz wird zum einen das Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses zusammengefaßt, zum anderen werden die Kirchengemeinden und die Gemeindeglieder unserer Kirche um die Förderung der Gemeinschaft im Glauben gebeten.

In Absatz 3 wird nun erstmals eine inhaltliche Aussage über Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und ihre Bitte um den Segen gemacht. Er lautet: „Wenn Menschen, die eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingehen, um Gottes Segen für ihr gemeinsames Leben bitten, so sieht die Synode darin keinen Widerspruch zum Willen Gottes für ein Leben in Ehe und Familie.“

In diesem Absatz finden sich die Vertreter beider genannten Interpretationsansätze wieder. Zum einen wird hier den Menschen, die in Treue und Verantwortung eine Lebenspartnerschaft eingehen, zugestanden, daß sie um Gottes Segen bitten können. Die Kirche verschließt sich damit nicht der Bitte darum, daß Gott diese Menschen mit seinem Segen begleiten und bewahren möge. Der Segen ist dabei nicht verstanden als magische Verfügungsmacht über Gott, sondern als Zuspruch der Zuwendung Gottes zu Menschen, die sich in Liebe begegnen. Dieser Segen schließt die Bewahrung Gottes auch in schweren Zeiten, sozusagen im Kreuz, mit ein.

Auf der anderen Seite wird hier aber der Wille Gottes für ein Leben in Ehe und Familie betont. Damit wird ein Anliegen des zweiten Interpretationsansatzes aufgenommen, der das Leben in Ehe und Familie als Ausdruck des göttlichen Schöpfungswillens sieht. Das Leben in einer Lebenspartnerschaft ist nach diesem Ansatz nicht mit Ehe und Familie zu vergleichen und kann deswegen auch nicht gleichwertig mit Ehe und Familie als dem Willen Gottes entsprechend bezeichnet werden. Deswegen steht der 'Wille Gottes' in diesem Absatz nur im Hauptsatz des Absatzes. Man beachte allerdings auch, daß durch den hier formulierten „Willen Gottes für ein Leben in Ehe und Familie“ das Leben in einer Lebenspartnerschaft nicht als dem Willen Gottes zuwiderlaufend bezeichnet wird. Die Synode enthielt sich, sollte sie diesem Beschlußvorschlag folgen, einer ausdrücklichen Bewertung, wie das Schöpfungshandeln Gottes im Bezug zur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft steht. Anders ist ein Absatz, der beiden Interpretationsansätzen gerecht wird, nicht zu fassen.

Wie nun konkret verfahren werden soll, wird in Absatz 4 geschildert. Der erste Satz lautet: „Wo Menschen gleichen Geschlechts um eine Segnung bitten, ist es den Kirchengemeinden freigestellt, dieser Bitte zu entsprechen.“ Für die Durchführung einer Segnung bedarf es des Beschlusses des

Gemeindekirchenrates im Einvernehmen mit den Pfarrern der Kirchengemeinde.

In der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse am 8. September 2003 ist in der Debatte angemerkt worden, man wünschte sich eine deutliche Stellungnahme der Synode, wie denn nun jede Gemeinde zu verfahren habe. Dieser Wunsch ist verständlich und legitim. Wir haben nur das Problem, daß wir uns in unserer Kirche genau über dieser Frage nicht einig werden. Schon der Unterausschuß hat ja nicht über eine rein akademische Frage verhandelt, wie denn nun die Lebenspartnerschaft für sich, ihr Verhältnis zur Ehe und die Möglichkeit einer Segnung zu bewerten seien. Die Beratungen fanden von Beginn an vor dem Hintergrund der praktischen Frage statt, was den Kirchengemeinden zu empfehlen sei. Es war uns von der ersten Stunde der Verhandlungen an bewußt, daß Gemeindeglieder und Kirchengemeinden auf das Ergebnis der Beratungen und die Auswirkung auf ihr kirchengemeindliches Handeln warteten.

Die Synode legte die Verantwortung, nähme sie diese Beschlußvorlage als ihren Beschluß an, zwar ein gutes Stück in die Hände der Gemeinden, enthielte sich aber gleichwohl nicht genaueren Hinweisen. Man beachte, daß die Feststellung in Absatz 2, auf die Frage, ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft gesegnet werden könne, gebe es unterschiedliche Antworten, nicht zurückgenommen wird. Eine Segnung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ist hier nicht ausdrücklich vorgesehen. In die Verantwortung der Gemeinden wird die „Segnung von Menschen in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft“ gelegt. Die Beschlußvorlage nimmt damit die Anregung der EKD-Studie „Mit Spannungen leben“ auf: „In jedem Fall muß für alle Beteiligte erkennbar sein: Gesegnet wird nicht die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Form des Zusammenlebens, sondern gesegnet werden Menschen, und zwar in diesem Falle homosexuell geprägte Menschen, die allein oder in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ethisch verantwortlich leben.“ (S. 54) Dieser Aspekt ist für die Gegner einer Segnung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft entscheidend, weil damit mit der Segnung keine Äußerung über den Charakter der Lebenspartnerschaft verbunden ist. Die Segnung der Partnerschaft nämlich birgt für sie die Gefahr der Gleichsetzung oder Verwechslung mit der Ehe.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verschweigen, daß sich die Beschlußvorlage an der selben Stelle von der EKD-Studie „Mit Spannungen leben“ unterscheidet. Die EKD-Studie stellt nämlich fest: „Ihren Ort hat eine solche Segnung in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität. Diese Segnung im Rahmen eines Gottesdienstes vorzunehmen, kann wegen der Gefahr von Mißverständnissen nicht befürwortet werden.“ (S. 54) Die Befürworter einer Segnung stellen an diese Feststellung Fragen. Für die Menschen, die in einer Lebenspartnerschaft leben und um den Segen Gottes bitten, sei es verletzend, wenn stets ausdrücklich darauf hingewiesen werden müsse, daß die Segenshandlung von einer Trauung zu unterscheiden sei. Theologisch sei zu fragen, wieso einer Segnung grundsätzlich der Charakter der Intimität

zugesprochen werde, der anderen Segnungen nicht eigen sei. Der Ort der Segnung, mag es das Pfarrhaus oder die Sakristei einer Kirche sein, und die Zuordnung der Segnung in den Bereich der Seelsorge, die so für die Trauung nicht zutrifft, gingen nicht genügend auf das Bedürfnis nach einer liturgischen Begleitung und der Bitte um Gottes Segen für den gemeinsamen Weg in der Lebenspartnerschaft ein. So sei es auch schwierig, in diesem Punkt die Seelsorge nur „wegen der Gefahr von Mißverständnissen“ als Raum der Segnung vorzusehen.

Der Beschlußvorschlag der beiden Hauptausschüsse sieht deswegen eine „Segnung von Menschen in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft“ vor, ohne diese Segnung qualitativ von anderen Formen der Segnung oder von der Trauung abzugrenzen, obwohl die Unterschiede zur Trauung nach wie vor vorhanden sind und nicht geleugnet werden. Im Absatz 4, Sätze 1 und 2 (1. Hälfte) ist also gewissermaßen nicht nur das zu lesen, was in dieser Beschlußvorlage geschrieben steht, sondern auch das mit zu bedenken, was hier nicht geschrieben steht.

Nun stellt sich zu Absatz 4 noch einmal die Frage, ob die Verantwortung tatsächlich den Gemeinden zugesprochen werden soll. Noch einmal sei gesagt, daß auch dieser Beschlußvorschlag einen Rahmen absteckt, innerhalb dessen gehandelt werden kann. Dazu ist einiges gesagt worden. Es stellt sich aber außerdem auch die Frage, ob sich eine bestimmte Regelung, die in dieser Angelegenheit von der Synode vorgenommen würde, mit der tatsächlichen Lage in unseren Gemeinden deckte oder ob nicht eine gewisse Bandbreite, die durch diesen Beschlußvorschlag möglich wird, dieser Lage weitaus mehr entspricht. Dies käme auch dem Rechtsverständnis der Kirche der lutherischen Reformation nahe, deren Reformator den Kirchenaufbau nicht durch Regelungen von oben, sondern durch das Tun des Notwendigen unter Wahrung der Tradition vor Ort vorantreiben wollte.

Der Entscheidungsfindung vor Ort sollen die Bitten in Absatz 5 der Beschlußvorlage dienen, die die Erstellung einer Argumentationshilfe und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung vorsehen. Welche Bestandteile die Argumentationshilfe haben kann und soll, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verhandelt worden. Denkbar wäre aber - um Ihnen einen möglichen Kanon zu nennen - u. a. die Beigabe der EKD-Studie „Mit Spannungen leben“ und des Berichtes des Unterausschusses.

Zum praktischen Verfahren sei noch folgendes gesagt. Absatz 4 sieht nicht vor, daß jede Kirchengemeinde der oldenburgischen Kirche die Frage der Segnung von Menschen in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft verhandeln muß. Ähnlich wie in den liturgischen Fragen des alkoholfreien Abendmahls oder der liturgischen Kleidung öffnet dieser Beschluß die Möglichkeit einer Beschlußfassung in den Gemeindekirchenräten. Insofern stellt diese Beschlußvorlage eine Öffnung dar, die es Gemeindekirchenräten im Einvernehmen mit den Pfarrern ermöglicht, der Anfrage von Menschen, die um den Segen Gottes für ihr gemeinsames Leben bitten, zu entsprechen.

Zum Schluß möchte ich Sie bitten, diesem Beschlußvorschlag zu folgen, weil er in evangelischer Freiheit den Gemeinden und den betroffenen Menschen Raum für eine verantwortete Entscheidung läßt. Mit den betroffenen Menschen sind hierbei aber nicht nur die Menschen in einer Lebenspartnerschaft gemeint. Gemeint sind sie natürlich auch, da es um ihre Bitte um Gottes Segen, um Gottes Zuspruch für ihr Leben in Freude und Leid geht. Ihnen sei ihr ernsthafter Wille für ein Leben in Verlässlichkeit und Treue nicht abgesprochen. Es geht aber auch um die Menschen, die sich für das Anliegen einer Segnung einsetzen. Ihnen sei nicht das ernsthafte Bemühen um eine dem Anliegen angemessene Auslegung der Bibel und verantwortete Theologie abgesprochen. Es geht ebenso aber auch um die Menschen, die eine Segnung ablehnen, weil sie im aufeinander bezogenen Verhältnis von Mann und Frau Gottes Schöpfungshandeln erkennen. Ihnen sei das rechte Bemühen um die Menschen in der heutigen Zeit nicht abgesprochen.

Um die Gemeinschaft des Glaubens in der Vielfalt des kirchlichen Lebens in unseren Gemeinden zu fördern, bitte ich Sie im Namen der beiden verantwortlichen Ausschüsse um wohlwollende Prüfung und Zustimmung zu dieser Beschlußvorlage.

Vielen Dank!

Tim Unger, Dinklage